



Ehrungsrichtlinien

vom 01.01.2012

Gliederung

- Abschnitt 1 Allgemeine Grundsätze
- Abschnitt 2 Auszeichnungen für Leistungen bei Wettbewerben
 - 2.1. Sportliche Wettbewerbe
 - 2.2. Sonstige Wettbewerbe
- Abschnitt 3 Auszeichnungen in den übrigen Bereichen
- Abschnitt 4 Bürgermedaille
- Abschnitt 5 Ehrenbürgerschaft
- Abschnitt 6 Ehrungen von/in Vereinen und Organisationen

Abschnitt 1

Allgemeine Grundsätze

1.1.

Die Gemeinde Hermaringen würdigt nach der Maßgabe dieser Richtlinien Bürgerinnen und Bürger sowie bürgerschaftliche Vereinigungen, die sich besonderer Verdienste um die Gemeinde und das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben.

1.2.

Die Auszeichnung soll in erster Linie den Personen oder Vereinigungen zukommen, die unentgeltliches ehrenamtliches Engagement bisher ohne nennenswerte Anerkennung leisten oder geleistet haben.

1.3.

Ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen und vereinsähnlichen Organisationen soll in der Regel dort eine entsprechende Würdigung erfahren (Ausnahme: 6.2.). In besonderen Fällen kann auch eine Ehrung durch die Gemeinde erfolgen. Hierüber entscheidet das Auswahlgremium nach 1.8. Eine Vereins-/Verbandsehrung zieht nicht automatisch eine Ehrung durch die Gemeinde nach sich. Sofern ehrenamtlich Tätige in den Vereinen und vereinsähnlichen Organisationen eine Auszeichnung durch einen Verband erfahren, wird diese Auszeichnung mit Zustimmung der geehrten Person beim jährlichen Neujahrsempfang der Gemeinde erwähnt und im Güssenblättle veröffentlicht.

1.4.

Die Auszeichnung erfolgt durch den Bürgermeister, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, in der Regel im Rahmen des jährlichen Neujahrsempfangs der Gemeinde, ansonsten in einem der Bedeutung der Auszeichnung entsprechend würdigen Rahmen.

1.5.

Auszeichnungen können sowohl an Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde als auch an nicht in der Gemeinde wohnhafte Personen verliehen werden. Bei auswärtigen Personen ist Voraussetzung für eine Auszeichnung, dass sie innerhalb der Gemeinde tätig sind oder waren, Mitglied in einem Hermaringer Verein/einer Hermaringer Gruppe sind oder waren oder deren Tätigkeit für die Gemeinde Hermaringen von großer Bedeutung ist oder war. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für eine Auszeichnung. Geehrt werden Einzelpersonen und Gruppen/Mannschaften.

1.6.

Die Auszeichnung kann entzogen werden, wenn die geehrte Person die Pflichten gegen Staat oder Gemeinde grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt, ehrenrührige oder strafbare Handlungen begangen werden sowie die gesamte Lebensführung nach der Auszeichnung nachträglich unwürdig wird. Zuständig ist hierfür, sofern diese Richtlinien nichts anderes vorsehen, das Gremium nach 1.8., welches seine Entscheidung nach dem dort vorgegebenen Verfahren trifft.

1.7.

Vorschläge für Auszeichnungen können mit schriftlicher Begründung und Darstellung von Art, Umfang und Dauer der besonderen Verdienste/des ehrenamtlichen Engagements von Seiten

- ▶ der Bürgerschaft
- ▶ der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen sowie den Kirchengemeinden
- ▶ des Gemeinderates
- ▶ des Bürgermeisters

gemacht werden.

Die Gemeindeverwaltung erstellt aus den eingereichten Vorschlägen eine Liste.

Sofern in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist, entscheidet das Auswahlgremium über die zu ehrenden Personen bzw. den zu ehrenden Personenkreis sowie die Art der Auszeichnung.

Die Auszeichnung selbst soll motivierend, ausgewogen, gerecht und nachhaltig sein.

Sie gilt als symbolisches Dankeschön für die erbrachte Leistung in den Bereichen Soziales, Kinder und Jugend, Familien und Senioren, Gesundheit, Bildung, Politik, Ökologie, Wissenschaft und Technik, Kirche, Kultur, Sport, Hilfe und Rettung.

Die Auszeichnung soll auch als Ansporn für weiteres bürgerschaftliches Engagement dienen.

1.8.

Das Auswahlgremium besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, je einem Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, je einem Vertreter der evangelischen und katholischen Kirchengemeinde sowie 2 Jugendlichen, die aus den örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen im Rotationsverfahren entsandt werden. Für die Entscheidungen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgermeisters. Das Auswahlgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Abschnitt 2

Auszeichnungen für Leistungen bei Wettbewerben

2.1. Sportliche Wettbewerbe

2.1.1.

Die Auszeichnungen im Rahmen des Neujahrsempfangs des laufenden Jahres erfolgen für sportliche Leistungen des Vorjahres. Der/die zu Ehrende erhält eine Urkunde und ein Geschenk.

2.1.2.

Folgende Leistungen werden geehrt:

- ▶ Deutsche Meisterschaften, Europameisterschaften, Weltmeisterschaften:
 - alle Platzierungen
- ▶ Süddeutsche, Baden-Württembergische, Württembergische Meisterschaften:
 - 1. – 5. Platz
- ▶ Bezirks- und Kreismeisterschaften (nicht: Bezirks- und Kreisstaffeln):
 - 1. Platz
- ▶ Besondere Leistungen bei sonstigen Wettbewerben (z.B. Laufveranstaltungen, Staffeln, u.a.):

Eine Ehrung ist nur möglich, wenn die Zahl der am Wettkampf teilnehmenden Mitstreiter/Mannschaften größer ist, als die in der jeweiligen Kategorie zu ehrenden Plätze. Eine bloße Platzierung aufgrund der Nominierung wird nicht berücksichtigt.

2.2. Sonstige Wettbewerbe

2.2.1.

Die Auszeichnungen im Rahmen des Neujahrsempfangs des laufenden Jahres erfolgen für Leistungen des Vorjahres. Der/die zu Ehrende erhält eine Urkunde und ein Geschenk.

2.2.2.

Folgende Leistungen werden geehrt:

a) bei Wettbewerben mit Platzierungssystem

► Überregionale Wettbewerbe (oberhalb Bezirksebene):

- 1. – 5. Platz

► Regionale Wettbewerbe (Kreis- und Bezirksebene):

- 1. Platz

b) bei Wettbewerben ohne Platzierungssystem

Die Entscheidung über eine Ehrung trifft das Auswahlgremium nach 1.8. unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen des Wettbewerbs.

Abschnitt 3

Auszeichnungen in den übrigen Bereichen

3.1.

Auszeichnungen werden in den folgenden Rangstufen verliehen, wobei die angegebene Reihenfolge gleichzeitig die Reihenfolge der Wertigkeit darstellt:

- Ehrenmünze (bis 21 Jahre: Jugendmünze)
- Ehrenbrief (bis 21 Jahre: Jugendbrief)

Neben der Auszeichnung erhält der/die zu Ehrende ein Geschenk.

3.2.

Die Münze zeigt auf der einen Seite das Wappen der Gemeinde Hermaringen und die Inschrift „Gemeinde Hermaringen“, auf der anderen Seite die charakteristische Ansicht der Ruine Güssenburg und die Inschrift „Ehrenmünze bzw. Jugendmünze“. Sie hat 40 mm Durchmesser, Feinsilber.

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenmünze/Jugendmünze ist eine besonders bemerkenswerte, in besonderer Weise hervorragende **einmalige** Leistung **oder** eine **langjährige** Tätigkeit auf die Dauer von in der Regel mindestens 10 Jahren auf einem der unter 1.7. genannten Gebiete.

3.3.

Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenbriefs/Jugendbriefs ist eine bemerkenswerte, überdurchschnittliche einmalige Leistung oder eine langjährige Tätigkeit auf die Dauer von in der Regel mindestens 5 Jahren auf einem der unter 1.7. genannten Gebiete.

3.4.

Bei Personen bis 21 Jahren kann von den unter 3.2. und 3.3. genannten Fristen abgewichen werden.

Abschnitt 4

Bürgermedaille

4.1.

Die Bürgermedaille der Gemeinde Hermaringen soll für den Empfänger die Anerkennung der Gemeinde bekunden und der Ehrung durch die Gemeinde würdigen Ausdruck verleihen.

4.2.

Die Medaille zeigt auf der einen Seite das Wappen der Gemeinde Hermaringen und die Inschrift „Gemeinde Hermaringen“, auf der anderen Seite die charakteristische Ansicht der Ruine Güssenburg und die Inschrift „Bürgermedaille“. Sie hat die Form einer Münze, 40 mm Durchmesser, Silber, 925/000, vergoldet, Hochglanz poliert.

4.3.

Bei der Verleihung ist in Betracht zu ziehen, dass die Medaille eine besondere Auszeichnung darstellt und Seltenheitswert besitzt.

4.4

Voraussetzung für die Verleihung ist eine außerordentliche, in besonderer Weise herausragende Leistung auf einem Gebiet des öffentlichen, kulturellen, religiösen, sozialen, wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen oder sportlichen Lebens auf die Dauer von in der Regel mindestens 20 Jahren. Die ehrenamtliche Tätigkeit muss unter großem persönlichem Einsatz und unter Zurückstellung von eigenen Interessen ausgeübt werden bzw. worden sein.

4.5.

Die Medaille kann nur aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates verliehen werden. Der Beschluss ist mit absoluter Mehrheit in nicht öffentlicher Sitzung zu fassen.

4.6.

Die Verleihung wird in einer besonderen Urkunde festgehalten, welche zusammen mit der Medaille und einem angemessenen Geschenk überreicht wird.

4.7.

Die Bürgermedaille kann unter den in 1.6. genannten Umständen durch den Gemeinderat mit absoluter Mehrheit in nicht öffentlicher Sitzung aberkannt werden. Die Aberkennung ist schriftlich zuzustellen.

Abschnitt 5

Ehrenbürgerschaft

5.1.

Die Ehrenbürgerschaft ist die höchste zu vergebende Auszeichnung. Sie soll nur in seltenen Ausnahmefällen erteilt werden, um die Bedeutung der Ehrung nicht zu entwerten.

5.2.

Die Ehrenbürgerschaft kann nur aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates verliehen werden. Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder in nicht öffentlicher Sitzung zu fassen.

5.3.

Die Ehrenbürgerschaft wird nur verliehen für allgemein anerkannte, hervorragende und außergewöhnliche Leistungen sowie besondere Verdienste auf den Gebieten

- des öffentlichen Lebens und der Politik
- der Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen (Soziales und Umwelt)
- der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde
- der Kultur, Technik, Kirche, Wissenschaft, Kunst und des Sports.

5.4.

Die Verdienste und Leistungen aufgrund derer die Ehrenbürgerschaft verliehen werden soll, müssen sich in ganz besonderem Maße auf das Allgemeinwohl auswirken oder ausgewirkt haben.

5.5.

Die Ehrenbürgerschaft kann unter den in 1.6. genannten Umständen durch den Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder in nicht öffentlicher Sitzung entzogen werden. Die Aberkennung ist schriftlich zuzustellen.

Abschnitt 6

Ehrungen von/in Vereinen und Organisationen

6.1.

Örtliche Vereine und deren Abteilungen sowie Organisationen erhalten bei klassischen Jubiläen (25, 50, 75, 100 Jahre usw.) ein Geldgeschenk in Höhe von 5 Euro je Jubiläumsjahr. Die Ehrung wird beim Vereinsjubiläum durch den Bürgermeister, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, vorgenommen.

6.2.

Herausragendes ehrenamtliches Engagement in einem Verein (einschließlich seiner Abteilungen) oder einer Organisation mit einer Dauer von mindestens 20 Jahren, das nicht zusammenhängend aber innerhalb des gleichen Vereins/der gleichen Organisation erfolgt sein muss, wird durch Überreichung des Ehrenbriefs und eines Geschenkes gewürdigt. Berücksichtigt werden dabei nur Ämter, welche durch Wahl von einer Hauptversammlung übertragen wurden. Die Ehrung findet in der Regel im Rahmen einer Hauptversammlung des Vereins/der Organisation oder bei der Verabschiedung aus dem Amt statt.

Inkrafttreten

Die Änderungen der Ehrungsrichtlinien vom 01.01.2008 wurden am 09.02.2012 vom Gemeinderat der Gemeinde Hermaringen beschlossen und treten am 01.01.2012 in Kraft.